

Tarifvertrag

über vermögenswirksame Leistungen

Zwischen dem

**Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks
Wunnensteinstr. 47 - 49 , 70186 Stuttgart**

einerseits und der

**IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung
Baden-Württemberg, Hölzelweg 2, 70191 Stuttgart**

andererseits, wird folgender Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für Baden-Württemberg;

fachlich: für die Betriebe, Hilfs- und Nebenbetriebe, für selbständige Betriebsabteilungen sowie Montagestellen

- des Glaserhandwerks;
- für Betriebe verwandter Handwerkszweige;

soweit die Betriebe Mitglied einer Mitgliedsinnung oder Einzelmitglieder des Fachverbandes Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg sind, und soweit diese im Glaserhandwerk tätig sind.

persönlich: für alle Beschäftigten, auch fachfremde Beschäftigte, die eine arbeiterrenten- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung in den und für die vorgenannten Betriebe ausüben.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Personen, die unter § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz fallen, sowie alle Auszubildende.

Tarifgebundenheit: Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft und die Mitglieder einer Mitgliedsinnung sowie Einzelmitglieder des Fachverbandes Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg, soweit diese im Glaserhandwerk tätig sind.

§ 2 Voraussetzungen und Höhe des Anspruchs

1. Der Arbeitgeber erbringt vermögenswirksame Leistungen gemäß den Bestimmungen dieses Tarifvertrages nach Maßgabe des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt für Anspruchsberechtigte ab 01. Juli 2002 monatlich 27,00 €
3. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Leistung nach dem Verhältnis ihrer einzelvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Der Betrag wird auf einen vollen Eurobetrag nach kaufmännischen Grundsätzen auf- oder abgerundet.
4. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals für den Monat, der einer sechsmonatigen ununterbrochenen Tätigkeit im Betrieb oder Unternehmen folgt.
5. Bei der Feststellung der Dauer der Betriebszugehörigkeit nach § 2 Ziffer 4 ist die gesamte, für den Betrieb oder für einen anderen Betrieb des gleichen Unternehmens erbrachte Beschäftigungszeit einschließlich der Ausbildungszeit anzurechnen.
6. Wird ein Mitarbeiter ohne sein Verschulden entlassen und innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten wieder eingestellt, so gilt das Arbeitsverhältnis bezüglich der Betriebszugehörigkeit als nicht unterbrochen.
7. Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, in dem für mindestens 3 Wochen Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.
8. Für Krankheitszeiten, für die ein Lohn- oder Gehaltsanspruch besteht, wird die vermögenswirksame Leistung bezahlt. Bei unverschuldeten Betriebsunfällen erfolgt die Bezahlung der vermögenswirksamen Leistung ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
9. Bei Kurzarbeit mit weniger als 34 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit wird die vermögenswirksame Leistung bis zu vier Wochen innerhalb eines halben Jahres in voller Höhe weiterbezahlt.

Für weitere Kurzarbeit wird die vermögenswirksame Leistung im Verhältnis der geleisteten Stunden zur tariflichen Arbeitszeit nach kaufmännischen Grundsätzen auf- oder abgerundet bezahlt.

10. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entfällt mit dem Monat, in dem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis unter Vertragsbruch beendet oder ihm auf Grund eigenen Verschuldens außerordentlich gekündigt wird.
11. Eine Barleistung des Anspruches ist, abgesehen von den im Fünften Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vorgesehenen Fällen, ausgeschlossen.
12. Der Arbeitgeber kann auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen andere von ihm auf Grund von Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen oder anderen Tarifverträgen bewirkte Leistungen im Sinne des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer anrechnen. Dasselbe gilt für betriebliche Sozialleistungen gemäß dem Fünften Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.
13. Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.
14. Bestehende günstigere betriebliche bzw. arbeitsvertragliche Regelungen werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

§ 3 Verfahren

1. Der Beschäftigte kann zwischen den im Fünften Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Leistung frei wählen.
2. Der Arbeitgeber hat neu in den Betrieb eintretende Beschäftigte über ihren tariflichen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen innerhalb der ersten fünf Monate ihrer Betriebszugehörigkeit zu unterrichten. Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Anlageart zu unterrichten und ihm die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zu geben.
3. Unterrichtet der Beschäftigte den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entsteht der Anspruch ab dem Monat, in welchem der Beschäftigte den Arbeitgeber unterrichtet hat.
4. Die vermögenswirksame Leistung wird bei monatlicher Lohn- und Gehaltsabrechnung zusammen mit der Lohn- und Gehaltszahlung fällig und überwiesen, bei kürzeren Abrechnungszeiträumen mit der Abrechnung, in die der letzte Arbeitstag des Kalendermonats einbezogen wird.

5. Durch schriftliche Betriebsvereinbarung können andere Berechnungs- und Auszahlungszeiten festgelegt werden.
6. Die vermögenswirksamen Leistungen und die Arbeitnehmersparzulagen sind in der Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 4 Änderung der gesetzlichen Grundlagen

1. Wenn es durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag der neuen gesetzlichen Regelung anpassen.
2. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden Leistung wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. 07. 2002 in Kraft. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten, erstmalig zum 31.12. 2005 kündbar.

Bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages vereinbaren die Tarifvertragsparteien, noch während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zur Neuregelung einzutreten.

Leonberg, den 18. Juni 2002

Fachverband Glas Fenster Fassade
Baden-Württemberg
Stuttgart

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Willy Ruoff
(Tarifausschuss Vorsitzender)

Berthold Huber
(Bezirksleiter)

Dr. Siegfried Melcher
(Hauptgeschäftsführer)

Karl Hasenohr
(Bezirkssekretär)